



ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

AUF DEN SONDERBERICHT DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS

über **Energiegemeinschaften**

Inhalt

I. DIE ANTWORTEN DER KOMMISSION ZUSAMMENGEFASST	2
II. ANTWORTEN AUF DIE EMPFEHLUNGEN.....	3
Empfehlung 1 – Den Zugang zur Erzeugung, zur gemeinsamen Nutzung und zum Verkauf von Energie aus erneuerbaren Quellen für Wohnungen klären.....	3
Empfehlung 2 – SMART-Ziele für Energiegemeinschaften entwickeln und diese in nationale Energie- und Klimapläne aufnehmen	3
Empfehlung 3 – Die Registrierung und Überwachung von Energiegemeinschaften verbessern ..	4
Empfehlung 4 – Über die Bewertung von Hindernissen für und des Entwicklungspotenzials von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften Bericht erstatten.....	4
Empfehlung 5 – Die Rolle der Bürgerinnen und Bürger sowie bedürftiger Haushalte fördern.....	5
Empfehlung 6 – Energiespeicherung unterstützen.....	5

Dieses Dokument enthält die Antworten der Europäischen Kommission auf die Bemerkungen in einem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes gemäß Artikel 265 der [Haushaltsordnung](#). Diese Antworten werden vom Europäischen Rechnungshof zusammen mit dem Sonderbericht veröffentlicht.

I. DIE ANTWORTEN DER KOMMISSION ZUSAMMENGEFASST

Die Kommission begrüßt den Bericht des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) zu Energiegemeinschaften.

Energiegemeinschaften ermöglichen kollektive und von Bürgerinnen und Bürgern getragene Energiemaßnahmen zur Unterstützung der Energiewende. Sie können dafür sorgen, dass die Öffentlichkeit Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien besser annimmt und die Attraktivität privater Investitionen in die Energiewende steigt. Energiegemeinschaften können ein wirksames Mittel zur Umstrukturierung unserer Energiesysteme sein, da sie Menschen und lokale Akteure (KMU, Verbände, Behörden usw.) in die Lage versetzen, die Energiewende auf lokaler Ebene voranzutreiben und so unmittelbar von mehr Energieeffizienz, niedrigeren Kosten, geringerer Energiearmut und mehr lokalen, grünen Beschäftigungsmöglichkeiten zu profitieren.

Die Kommission unterstützt die EU-Mitgliedstaaten und die Europäerinnen und Europäer über mehrere Initiativen bei der Einrichtung von Energiegemeinschaften, etwa durch die Beratungsplattform für Energiegemeinschaften im ländlichen Raum, das Register für Energiegemeinschaften und die Fazilität für Europäische Energiegemeinschaften und erkennt den Beitrag an, den Energiegemeinschaften zu einem sichereren, erschwinglicheren und saubereren Energiesystem für Europa leisten können.

Im Rahmen der umfassenderen Ziele der EU-Strategie für Solarenergie ¹ wurde bereits angestrebt, eine Energiegemeinschaft je Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen aufzubauen. Dies soll dazu beitragen, dass jeder Zugang zu einer Energiegemeinschaft erhalten kann. Dieses politische Ziel erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den EU-Mitgliedstaaten.

Wie im 10. Bericht zur Lage der Energieunion ² vom November 2025 dargelegt, gibt es in der EU mehr als 8 000 Energiegemeinschaften. Dies ist eine beachtliche Entwicklung, wenngleich das oben genannte Ziel der EU-Solarstrategie bis Ende 2025 nicht erreicht wurde.

Die Kommission nimmt die zahlreichen wertvollen Bemerkungen und Empfehlungen, die im Bericht enthalten sind, zur Kenntnis. Der Bericht ist ein klarer Aufruf an die Kommission, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die EU-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung solider Rahmenbedingungen für Energiegemeinschaften sowie Eigenerzeugung und -verbrauch zu unterstützen. Im Bericht wird empfohlen, Klarheit für Wohnungseigentümer, Anreize für Energiespeicherlösungen und robuste Registrierungs- und Überwachungssysteme zu schaffen, und dabei von einer Bewertung des Potenzials und der Hindernisse auf Ebene der Mitgliedstaaten auszugehen.

Die Kommission teilt die Auffassung, dass es weiterer Leitlinien bedarf, damit Energiegemeinschaften ihr Potenzial voll entfalten können, und wird dies im Rahmen des Bürger-Energiepakets berücksichtigen. Die Empfehlungen des EuRH sind somit für die laufenden Arbeiten

¹ EUR-Lex - 52022DC0221 - DE - EUR-Lex.

² https://energy.ec.europa.eu/strategy/energy-union/10th-report-state-energy-union_en.

am Bürger-Energiepaket wertvoll, insbesondere, um Inklusivität und den Zugang zu Energiegemeinschaften für alle zu gewährleisten.

II. ANTWORTEN AUF DIE EMPFEHLUNGEN

Empfehlung 1 – Den Zugang zur Erzeugung, zur gemeinsamen Nutzung und zum Verkauf von Energie aus erneuerbaren Quellen für Wohnungen klären

Die Kommission sollte Leitlinien und bewährte Verfahren zu den rechtlichen Möglichkeiten veröffentlichen, wie Wohnungseigentümer direkt oder über Eigentümergemeinschaften in die Erzeugung, die gemeinsame Nutzung und den Verkauf von Energie aus erneuerbaren Quellen einbezogen werden können.

Zieldatum für die Umsetzung: Dezember 2026

Die Kommission **nimmt** diese Empfehlung **an**.

Die Kommission beabsichtigt, als Teil des Bürger-Energiepakets eine Empfehlung der Kommission an die EU-Mitgliedstaaten zu Energiegemeinschaften anzunehmen. Die Kommission wird den EU-Mitgliedstaaten 2026 ferner Leitlinien zur Optimierung des Eigenverbrauchswerts an die Hand geben, in denen auch Gebäude mit mehreren Wohnungen berücksichtigt werden. Gegenstand der Leitlinien wird zudem die gemeinsame Energienutzung sein.

Gemeinsam mit der Beratungsplattform für Bürgerenergie wird die Kommission einen praktischen Leitfaden mit Erläuterungen der verschiedenen Optionen für Wohnungseigentümer herausgeben, damit diese ihre Investitions- und Geschäftsentscheidungen darauf stützen und die Energiegemeinschaft leichter vergrößern können.

Empfehlung 2 – SMART-Ziele für Energiegemeinschaften entwickeln und diese in nationale Energie- und Klimapläne aufnehmen

- a) Die Kommission sollte auf der Grundlage einer angemessenen Begründung SMART-Ziele entwickeln, die die erwarteten Vorteile von Energiegemeinschaften etwa die Anzahl der einbezogenen Bürgerinnen und Bürger oder die Kapazität von Energiegemeinschaften zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen abdecken.***
- b) Bei der Neufassung der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz sollte die Kommission in Erwägung ziehen vorzuschreiben, dass die nationalen Energie- und Klimapläne Ziele für Energiegemeinschaften enthalten müssen, die mit den einschlägigen Strategien und Aktionsplänen der EU im Einklang stehen.***

Zieldatum für die Umsetzung: Dezember 2027

Die Kommission **nimmt** die Teilempfehlung 2a **an**.

Die Kommission wird in Anerkennung der Tatsache, dass die Anzahl der an einer Energiegemeinschaft beteiligten Bürgerinnen und Bürger aufgrund des offenen Charakters von Energiegemeinschaften stärker schwankt als die installierte Kapazität zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, prüfen, ob die Bürgerbeteiligung bzw. die installierte Kapazität zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als geeignete Ziele in Frage kommen.

Die Kommission **nimmt** die Teilempfehlung 2b **an**.

Die Kommission weist darauf hin, dass sie keine spezifischen Verpflichtungen in Bezug auf mögliche Legislativvorschläge eingehen kann.

Die Kommission wird lediglich eine Überarbeitung der Governance-Verordnung vorschlagen, um das Governance-System für die Energieunion und den Klimaschutz zu vereinfachen, zu stärken und zu modernisieren. Obwohl die Kommission dem Umfang der Überarbeitung nicht vorgreifen kann, besteht für sie ein Hauptziel darin, die Überwachung und Berichterstattung im Rahmen der EU-Energievorschriften so weit wie möglich zu integrieren und zu vereinfachen und den Entscheidungsträgern zugleich aktuellere Informationen zur Verfügung zu stellen. Energiegemeinschaften sind bereits fest in der Elektrizitätsrichtlinie und in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie verankert; diese Richtlinien stellen die geeignete Rechtsgrundlage dar und enthalten die Verpflichtung zur Förderung von Energiegemeinschaften.

Empfehlung 3 – Die Registrierung und Überwachung von Energiegemeinschaften verbessern

Die Kommission sollte verbesserte Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Registrierung und Überwachung von Energiegemeinschaften veröffentlichen.

Zieldatum für die Umsetzung: Dezember 2026

Die Kommission **nimmt** diese Empfehlung **an**.

Die Kommission beabsichtigt, das Thema Registrierungssysteme für Energiegemeinschaften bei der Ausarbeitung des Bürger-Energiepakets zu berücksichtigen und in der geplanten Empfehlung der Kommission an die EU-Mitgliedstaaten zu Energiegemeinschaften aufzugreifen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Arbeit der Beratungsplattform für Bürgerenergie von Bedeutung.

Empfehlung 4 – Über die Bewertung von Hindernissen für und des Entwicklungspotenzials von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften Bericht erstatten

Das italienische Ministerium für Umwelt und Energieversorgungssicherheit und das rumänische Energieministerium sollten die bestehenden Hindernisse für und das Entwicklungspotenzial von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften bewerten und darüber Bericht erstatten.

Zieldatum für die Umsetzung: Juli 2027

Die Kommission **weist darauf hin**, dass die Empfehlung an Italien und Rumänien gerichtet ist.

Empfehlung 5 – Die Rolle der Bürgerinnen und Bürger sowie bedürftiger Haushalte fördern

- a) Die Kommission sollte Leitlinien zur Einbeziehung bedürftiger Haushalte in Energiegemeinschaften sowie zur Schaffung entsprechender Anreize für Energiegemeinschaften aktualisieren und verbreiten.***
- b) Das polnische Ministerium für Klima und Umwelt, das italienische Ministerium für Umwelt und Energieversorgungssicherheit und das rumänische Energieministerium sollten Bestimmungen zur Förderung der Rolle der Bürgerinnen und Bürger in Energiegemeinschaften ausarbeiten.***

Zieldatum für die Umsetzung: Dezember 2026

Die Kommission **nimmt** die Teilempfehlung 5a **an**.

Die Kommission beabsichtigt, das Thema Einbeziehung bedürftiger Haushalte in Energiegemeinschaften bei der Ausarbeitung des Bürger-Energiepakets zu berücksichtigen und in der geplanten Empfehlung der Kommission an die EU-Mitgliedstaaten zu Energiegemeinschaften aufzugreifen. Dadurch wird auf der bestehenden Empfehlung zu Energiearmut³ und der entsprechenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen⁴ aufgebaut, in denen beleuchtet wird, welche Rolle Energiegemeinschaften bei der Bekämpfung von Energiearmut spielen können, sowie auf einschlägigen, aus Horizont und LIFE geförderten Projekten⁵, und der Studie der Gemeinsamen Forschungsstelle zu Energiegemeinschaften und der Verringerung von Energiearmut⁶. Die Kommission wird prüfen, ob ihre derzeitige Empfehlung zu Energiearmut aktualisiert werden sollte.

Die Kommission **weist darauf hin**, dass die Empfehlung 5b an Polen, Italien und Rumänien gerichtet ist.

Empfehlung 6 – Energiespeicherung unterstützen

- a) In ihrem bevorstehenden Bürger-Energiepaket sollte die Kommission Anreize für Energiegemeinschaften zur Entwicklung von Energiespeicherlösungen schaffen.***
- b) Das niederländische Ministerium für Klima und grünes Wachstum und das polnische Ministerium für Klima und Umwelt sollten Anreize für Energiegemeinschaften schaffen, Energiespeicherdienste (allein oder in Kombination mit der Erzeugung erneuerbarer***

³ Kommission veröffentlicht Empfehlungen zur Bekämpfung der Energiearmut in der gesamten EU – Energie.

⁴ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „EU guidance on energy poverty – Energy“.

⁵ [TANDEM] Territorial Analysis of Decentralised Energy Markets | ESPON.

⁶ Archiv für Veröffentlichungen der JRC – Energy Communities and Energy Poverty.

Energie) oder andere Flexibilitätsleistungen zu entwickeln, um zur Verringerung von Netzengpässen beizutragen.

Zieldatum für die Umsetzung: a) Dezember 2026 und b) Juli 2027

Die Kommission **nimmt** die Teilempfehlung 6a **an**.

Im Zusammenhang mit dem Bürger-Energiepaket und der geplanten Empfehlung der Kommission an die EU-Mitgliedstaaten zu Energiegemeinschaften und Eigenverbrauch beabsichtigt die Kommission, die Mitgliedstaaten künftig noch mehr darin zu bestärken, Rahmenbedingungen zu entwickeln, mit denen Energiegemeinschaften Anreize für Investitionen in Speicherlösungen geboten werden, etwa durch einen besseren Zugang zu Flexibilitätsmärkten, durch Preissignale und durch finanzielle Unterstützung.

Die Kommission **weist darauf hin**, dass die Empfehlung 6b an die Niederlande und an Polen gerichtet ist.